



Gewässer- und Geländeordnung des Angelsportvereins „Mainfisch“ 1928 e. V. Seligenstadt (Hessen)

(ASV Mainfisch 1928 e. V. Seligenstadt)

vom 19.08.2021

§ 1 Angeln

Jedes Vereinsmitglied mit dem Status: Aktives Mitglied, Rentner und Jugendlicher ist berechtigt, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen den Angelsport auszuüben.

§ 2 Angelerlaubnis

Beim Angeln an den Vereinsgewässern sind mitzuführen:

1. **ein gültiger Jahresfischereischein**
2. das Mitgliedsbuch mit dem **Nachweis der geleisteten Beitragszahlung**
3. für Mitglieder auf Probe die **Jahresgastkarte**
4. **aktuell geführte Fangstatistik**

§ 3 Mindestmaße und Schonzeiten

Mindestmaße und Schonzeiten sind den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen.

Sperrungen und / oder etwaige Änderungen und Vorgaben werden im Schaukasten bekannt gegeben.

Untermaßige Fische sind schonend vom Haken zu lösen und sofort, mit angefeuchteten Händen zurückzusetzen.

Die vom Vorstand festgelegten Fangbeschränkungen sind einzuhalten.



§ 4 Bedingungen für erwachsene, aktive Mitglieder

Für Mitglieder über 18 Jahre gelten bei der Ausübung des Angelsports folgende Bedingungen

1. 2 Handangeln sind erlaubt (eine 3. Rute NUR für Waller ist gestattet)
2. Köder nach freier Wahl, außer Blut
3. Blinkern erlaubt
4. auf Raubfisch dürfen nur Einzelhaken mit Stahlvorfach verwendet werden – ausgenommen Wobbler o.ä. Kunstköder.
5. Nachtangeln ist erlaubt, die Angeln müssen überwacht werden
6. ein Kescher (Schöpfnetz) ist mitzuführen
7. beschädigte Fische dürfen nicht zurück gesetzt werden
8. Waller sind zu entnehmen und dürfen nicht in das Vereinsgewässer zurück gesetzt werden.
9. ein Futterboot mit E-Motor oder ein Schlauchboot mit E-Motor ist zum Ausbringen der Köder und Rute erlaubt.

§ 5 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen ohne Aufsicht fischen, jedoch sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten. Ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang müssen Jugendliche von einer erwachsenen Aufsichtsperson begleitet werden. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen ausnahmslos nur unter Aufsicht einer erwachsenen, zum Fischfang berechtigten Person fischen. Jeder, der die Aufsicht über einen Jugendlichen übernimmt, ist verpflichtet, diese auch auszuüben.

Folgende Regelungen gelten für die jugendlichen Mitglieder:

1. Jugendliche Mitglieder bis 14 Jahre:
 - 1 Handangel ist erlaubt
 - Blinkern ist nicht erlaubt
 - Köder nach freier Wahl, außer Blut
 - auf Raubfisch sind nur Einzelhaken mit Stahlvorfach erlaubt
 - ein Kescher (Schöpfnetz) ist mitzuführen
 - beschädigte Fische dürfen nicht zurück gesetzt werden



2. Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahre:

- 2 Handangeln sind erlaubt
- Blinkern ist nicht erlaubt
- es ist eine Fischereiprüfung abzulegen
- Köder nach freier Wahl, außer Blut
- auf Raubfisch sind nur Einzelhaken mit Stahlvorfach erlaubt
- ein Kescher (Schöpfnetz) ist mitzuführen
- beschädigte Fische dürfen nicht zurück gesetzt werden

§ 6 Gastkarten

Die Herausgabe der Gastkarten (Voraussetzung: gültiger Jahresfischereischein) wird durch den Vorstand genehmigt. Es werden maximal vier Gastkarten pro Tag seitens des Vereins ausgegeben.

Pro aktivem Mitglied ist die Ausgabe von Gastkarten auf max. 2 pro Tag (bzw. Nachtangeln) beschränkt. Die Gastangler dürfen sich nur in Begleitung des aktiven Mitglieds am Wasser aufhalten und angeln. Gastangler dürfen maximal mit zwei Ruten angeln. Das Fahren mit dem Boot auf den Vereinsgewässern ist Gastanglern nicht gestattet, auch nicht zum Köder ausbringen.

Die Anmeldung von Gastanglern muss mindestens einen Tag vorher bei einem der folgenden Vorstandsmitgliedern erfolgen: Gewässerwart, Sportwart oder Kassenwart.

Tagesgastkarten gelten 24 Stunden, wie in der ausgestellten Tageskarten angegeben zum jeweils festgelegter Betrag für die Gastkarten. - siehe Anhang 1.

Probemitglieder sind nicht berechtigt, Gastangler mitzubringen.

§ 7 Verbote

Nicht erlaubt ist:

1. das Legen von Schnüren und Reusen
2. beim Blinkern eine weitere Angel im Wasser zu belassen
3. beim Verlassen des Angelplatzes die Angeln im Wasser zu belassen
4. beim Verlassen des Vereinsgeländes den Angelplatz weiter besetzt zu halten
5. Angelplätze fest auszubauen. Schilf auszuschneiden und abzubrennen sowie Angelstege anzulegen.
6. das Angeln in Schutz- und Schongebieten



§ 8 Vereinsangeln

Vor einem offiziellen Vereinsangeln oder einer Angelveranstaltung des Vereines informiert der Gewässer- oder Sportwart über die Sperrung des/ der Gewässer. Die Gewässersperre gilt ab 18.00 Uhr am Vortag des Angeln.

§ 9 Schlüssel

Volljährige, aktive Mitglieder erhalten einen Schlüssel für das Vereinsgelände. Probemitglieder erhalten den Schlüssel erst nach endgültiger Aufnahme in den Verein.

Es werden 50,- € Schlüsselpfand fällig, die nach Ende der Mitgliedschaft und Rückgabe des Schlüssels zurück gezahlt werden.

Es ist nicht gestattet, den Schlüssel nach machen zu lassen oder weiterzugeben – auch nicht kurzzeitig.

Die Tore am Stehweg sind geschlossen zu halten.

§ 10 Angelplatz

Am Angelplatz und auf dem gesamten Vereinsgelände ist jedermann zu Sauberkeit und Ordnung verpflichtet.

Abfälle und Reste jeder Art sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen. Essenreste dürfen nicht ins Wasser geworfen werden. Das Schuppen von Fischen am Wasser ist untersagt.

Hunde sind an der Leine zu führen und zu halten.

§ 11 Arbeitsstunden

Die aktiven Mitglieder sind im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, die festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden im Rahmen des terminierten Arbeitsdienstes, in Ausnahme vom Vorstand genehmigte Arbeiten außerhalb des Arbeitsdienstes, zu leisten. - siehe Anhang 2.

§ 12 Baden

Das Baden in den Vereinsgewässern ist verboten.



§ 13 Gelände

1. Übernachtungen von vereinsfremden Personen sind dem Vorstand anzumelden.
2. Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln Beschädigungen sind umgehend zu melden.

§ 14 Haftung/ Kontrollen

Das Betreten des Vereinsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der ASV Mainfisch übernimmt keinerlei Haftung.

Kinder müssen durch die Eltern beaufsichtigt werden und dürfen sich ohne elterliche Aufsicht nicht alleine am Wasser aufhalten.

Den Weisungen des Gewässerwartes und der Gewässeraufsicht ist Folge zu leisten.

Jedes Mitglied ist in Abwesenheit der Aufsichten berechtigt, Kontrollen vorzunehmen.

§ 15 Ahndung

Zu widerhandlungen und Verstöße gegen die Gewässer- und Geländeordnung können durch Platzverweis, Hausverbot, Verwarnung, Gelände- und/ oder Gewässersperre und in schweren Fällen durch Ausschluss aus dem ASV geahndet werden.

Die Gewässer- und Geländeordnung wurde im Juli 2021 vom Vorstand überarbeitet und tritt ab sofort in Kraft. Die Gewässerordnung vom 01.05.1970 und die Änderung vom 04.03.1972 ist damit außer Kraft gesetzt.

Seligenstadt, 19.08.2020 - Der Vorstand



ANHANG 1 – zu § 6 Gastkarten

Stand 01.09.2020

Die festgelegte Gebühr für eine Gastkarte laut Gelände- und Gewässerordnung beträgt 20,00 €.

ANHANG 2 – zu § 11 Arbeitsstunden

Stand: 01.09.2020

Die zur Zeit festgelegten Arbeitsstunden für AKTIVE Mitglieder (ausgenommen weibliche Mitglieder und Rentner) sind

20 Stunden,

die im Rahmen der terminierten Arbeitsdienste abzuleisten sind.

Beim jährlich stattfindenden See- und Sommernachtsfest werden pro Schicht 5 Arbeitsstunden gutgeschrieben.

Ebenso kann der Vorstand und der Gewässerwart nach vorheriger Absprache, andere Tätigkeiten im Rahmen der abzuleistenden Arbeitsstunden gutschreiben.

Nicht geleistete Arbeitsstunden sind in Höhe von **20,00 €** pro Stunde mit dem Jahresbeitrag des Folgejahres fällig.